

4282 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Beschluß des Nationalrates vom 24. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Maßnahmen betreffend Isoglucose geändert wird

Ziel und Zweck des 1987 beschlossenen Isoglucosegesetzes waren der EG-konforme Schutz der österreichischen Zuckerrüben- bzw. Weißzuckerproduktion. Die Definition von Isoglucose und der umfaßte Warenkreis sind derzeit jedoch nicht völlig EG-konform. Eine Isoglucosequotenregelung ist in der EG integrierender Teil der Zuckermarktordnung, die von Österreich im Zuge des EG-Beitritts übernommen werden muß.

Die vorliegende Novellierung enthält somit neben der Verlängerung des Gesetzes, wobei die neuerliche Befristung sich wieder am Marktordnungsgesetz orientiert, auch einige Anpassungen an die derzeitigen EG-Regelungen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Juni 1992 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und den Bestimmungen des Art. I im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 24. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Maßnahmen betreffend Isoglucose geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.
2. Den Bestimmungen des Art. I wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1992 06 26

Dr. Ernst Reinhold Lasnik
Berichterstatter

Hermann Pramendorfer
Vorsitzender